



10.1 Ausmass

Es sind die Bestimmungen der **Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB)** der Fachverbände anzuwenden sofern in den Ausschreibungsunterlagen nicht anders geregelt.

10.2 Mengennachweis Mischgut

Zu jeder Abrechnung von Belagsarbeiten ist ein **Mengennachweis** für das **Mischgut** zu erstellen. Dieser dient zur Erfassung aller Belagslieferungen und zur rechnerischen Kontrolle der Einbaustärke. Dazu sind die Ausmasse zu erfassen und mit der theoretischen Fläche, gerechnet aufgrund des Mischgutverbrauchs, zu kontrollieren. Dies ergibt dann den Mehr- resp. Minderverbrauch in %.

Hocheinbau, Einbau von Trag- und Deckschichten nach Jahren:

Wo ein Vorprofilieren der bituminösen Unterlage wegen den geringen Unebenheiten kaum möglich ist, kann nach vorheriger Vereinbarung zwischen Bauherrn und Unternehmer der erforderliche Mehrverbrauch über die Toleranzgrenze hinaus im vollen Umfange vergütet werden.

10.3 Abnahme

Die Abnahme hat innert 30 Tagen nach Fertigstellung gemeinsam mit dem Unternehmer zu erfolgen. Bei der Abnahme haben die Laborresultate der Mischgutkontrollen und der Bohrkernuntersuchungen vorzuliegen. Gibt es Anhaltspunkte für vorliegende Mängel, ist der Sachbearbeiter Belag beizuziehen. Im Abnahmeprotokoll sind die ausgeführten Arbeiten detailliert zu beschreiben.

10.4 Haftung für Mängel

Grundsätzlich sind die Besonderen Bestimmungen Teil 2 (BB2) Anhang 00 anzuwenden.

10.5 Abzugssystem bei Nichterfüllen der Q-Anforderungen.

Bei Nichterfüllen der Q-Anforderungen von eingebauten Belägen wird ein Minderwert resp. Ersatz geltend gemacht. Dazu gilt **Kapitel 4, resp. BB2, Anhang 09**.

10.6 Garantiefrist (Rügefrist) / Sicherheitsleistungen (Solidarbürgschaft)

Garantiefrist: Es gilt BB2, Anhang 00

Sicherheitsleistungen: Es gilt Norm SIA 118, Art. 181.



10.7 Garantieordner / Belagskataster

Der technische Sachbearbeiter des jeweils zuständigen Bezirkstiefbauamtes führt einen Garantieordner (Sammlung der Kopien der Abnahmeprotokolle aller Beläge) und führt aufgrund der Angaben der Bauleitung den Belagskataster nach.

Vor Ablauf der Garantiefrist sind die Arbeiten nochmals zu kontrollieren und allfällige Mängel anzuzeigen.